

3101

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Zentrale Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben in der Hauptverwaltung und den Bezirken im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht

Hier: Antrag auf Aufhebung der qualifizierten Sperre der Verstärkungsmittel bei Kapitel 2931, Titel 97110; Für: Integrationsmittel, Unterbringung, Soziale und medizinische Versorgung, Zentraler Service (Cluster 1)

Vorgang: **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 26/27)**

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18.12.2025

Sitzung des Hauptausschusses vom 13.05.2026

Sitzung des Hauptausschusses vom 24.06.2026

Ansätze: **Kapitel 2931, Titel 97110**

abgelaufenes Haushaltsjahr (nach HHPl.): 2025 637.000.000,00 €

Umsetzungen gemäß § 50 LHO des abgelaufenen Haushaltsjahres: 2025
637.000.000 €

lfd. Haushaltsjahr (nach HHPl.): 2026 869.000.000,00 €

Umsetzungen gemäß § 50 LHO (Stand: 20.08.2026): 182.929.300 €

lfd. Haushaltsjahr (verbleibender Ansatz): 2026

686.070.700 €

kommendes Haushaltsjahr: 2027 869.000.000,00 €

Verfügungsbeschränkungen: 2026 394.261.000,00 €

Gesamtausgaben

869.000.000,00 €

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2026/2027 wurden die fluchtbezogenen Ansätze in den Einzelplänen der Fachverwaltungen aus 2025 überrollt. Für erwartete höhere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht wurde in Kapitel 2931 eine zentrale Vorsorge getroffen.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung die im Kapitel 2931, Titel 97110 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit einem qualifizierten Sperrvermerk nach § 22 LHO versehen. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Eine Aufhebung der qualifizierten Sperre ist zum aktuellen Zeitpunkt erforderlich, da die fluchtbezogenen Ansätze insbesondere im Einzelplan 11 bereits überwiegend (u.a. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen aus Vorjahren) gebunden sind. Die Mittelansätze gemäß Haushaltsplan 2026 in den Titeln zur Unterbringung im Kapitel 1171, Titel 67159, Kapitel 1172, Titel 67101 (Betreiberleistungen) und Kapitel 1172, Titel 54010 (Dienstleistungen) sind bereits weit überwiegend ausgeschöpft. Die Aufhebung der qualifizierten Sperre ist daher zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) notwendig.

Der Hauptausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss stimmt der Entsperrung der im Haushaltsplan 2026/2027 bei Kapitel 2931, Titel 97110 veranschlagten Mittel i. H. v. 240,1 Mio. € für das Haushaltsjahr 2026 zu. Der hier dargestellte Bedarf basiert auf einer Prognose der bis Ende 2026 zu leistenden Ausgaben.

Die Zustimmung zur Entsperrung der Mittel durch den Hauptausschuss ist nicht unmittelbar mit einer Zustimmung zur Mittelverwendung für die nachfolgend genannten Bedarfe gleichzusetzen. Die Umsetzung der Mittel nach § 50 LHO ist weiterhin separat und durch die jeweils betroffenen Senatsverwaltungen für die einzelnen Maßnahmen bei der Senatsverwaltung für Finanzen zu beantragen, welche diese auf Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß §§ 6, 7 LHO prüft. Eine Bewilligung erfolgt, sofern ein dringliches Bedürfnis vorliegt und keine vorrangigen Finanzierungsmöglichkeiten (insbesondere im betroffenen Einzelplan) bestehen.

Hierzu wird berichtet:

1. Sachverhalt

In Kapitel 2931, Titel 97110 sind Mittel und VE für die Zentrale Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben in der Hauptverwaltung und den Bezirken im Zusammenhang mit dem Themen-

bereich Flucht veranschlagt. Unter anderem betrifft die Zentrale Vorsorge die Flucht-Sachverhalte Integration, Unterbringung für Geflüchtete, soziale und medizinische Versorgung Geflüchteter sowie den Zentraler Service des LFU. Für das Haushaltsjahr 2026 werden zum aktuellen Zeitpunkt Mehrbedarfe prognostiziert und es wird um Zustimmung zur Entsperrung für die nachfolgenden Sachverhalte gebeten:

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Mehrbedarf 2026	VE-Mehrbedarf 2026	zuständige Verwaltung
1	Integrationsmittel	6,0 Mio. €	0€	SenASGIVA, Int-Mig
2	Unterbringung	231,0 Mio. €	0 €	LFU
3	Soziale und medizinische Versorgung	0,6 Mio. €	0 €	LFU
4	Zentraler Service	2,5 Mio. €	0 €	LFU
	Summe Mehrbedarfe	240,1 Mio. €	0 €	

Dass es aktuell **keiner weiteren Teil-Entsperrung des VE-Ansatzes** bedarf, ergibt sich aus den nachfolgenden Sachverhalten:

Die aktualisierte Hochrechnung der für das Jahr 2026 aus dem Titel 97110 des Kapitels 2931 benötigten VE fällt um 135,8 Mio. € geringer aus als noch im Juni 2026 prognostiziert. Gegenüber den in der 2. Entsperrungsvorlage vom 24.06.2026 vom Hauptausschuss entsperreten VE-Bedarfe von 190 Mio. € fällt der nun prognostizierte VE-Bedarf um 65,7 Mio. € geringer aus, welcher nach der aktuellen Hochrechnung nun nicht mehr benötigt wird.

Dies ergibt sich daraus, dass aufgrund der gesunkenen Zugänge die Abmietung mehrerer Hotels mit einer Gesamtkapazität von 813 AE-NU-Plätzen im Zeitraum vom November 2026 bis Juni 2027 vom LFU geplant wird. Weiterhin wurde gegenüber der 2. Entsperrungsvorlage die Entscheidung zur Weiternutzung/Verlängerung des Betreibervertrages und dem damit verbundenen VE-Bedarf der Gemeinschaftsunterkunft Freiheit 11 (BGU) auf das Jahr 2027 verlegt.

Darüber hinaus wird der VE-Bedarf für die Umsetzung eines weiteren Wohncontainerdorfes mit bis zu 1.100 Plätzen auf dem Tempelhofer Feld nicht mehr pauschal beantragt. Die Anmeldung von VE-Bedarfen für dieses Projekt erfolgt erst, wenn das ThF-Gesetz so geändert wurde, dass die Nutzung einer Unterkunft über den 31.12.2028 hinaus, mindestens bis zum 31.12.2036, erfolgen kann. Die entsprechende Vorlage der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung zur Verlängerung des ThF-Gesetzes liegt dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vor. Die Grundlage für diese Gesetzesänderung soll gemäß § 246 Absatz 14 BauGB erfolgen.

2. Bedarfsbegründung

Zu 1. Integrationsmittel (SenASGIVA, IntMig)

Am 20. Januar 2026 hat das Lenkungsgremium zur Umsetzung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter die Mittelverteilung für einen Großteil der im Titel 97110 für 2026 und 2027 veranschlagten integrationspolitischen Mittel auf die Senatsverwaltungen und Bezirke vorgenommen. Es stehen jeweils 12,0 Mio. € in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 zur Schaffung oder Erweiterung von Strukturen und Maßnahmen zur Integration Geflüchteter ohne rechtliche Verpflichtungen zur Verfügung.

Verteilung:

Senatsverwaltungen	Mittel für 2026	Mittel für 2027
SenASGIVA	1.110.786,67 €	1.272.364,00 €
SenBJF (inkl. Landeszentrale für politische Bildung)	1.540.000,00 €	1.367.290,00 €
SenInnSport (inkl. Landesamt für Einwanderung)	550.000,00 €	310.000,00 €
SenWGP	1.458.751,80 €	1.439.500,00 €
GESAMT	4.659.538,47 €	4.389.154,00 €

Auf die Bezirke werden Mittel in Höhe von rd. 7,0 Mio. € für 2026 und rd. 6,6 Mio. € für 2027 über einen Pauschalbetrag (Verteilschlüssel) verteilt. Der Pauschalbetrag beziffert sich auf 165 € je LFU-Unterkunftsplatz für 2026 und 155 € je LFU-Unterkunftsplatz für 2027.

Im Rahmen der Entsperrungsvorlage vom 13.05.2026 sind hierzu bereits Mittel i. H. v. 6,0 Mio. € entsperrt wurden. Hier wird nun die restliche Entsperrung der Mittel i. H. v. 6,0 Mio. € vom Gesamtbedarf von 12,0 Mio. € beantragt.

Die Umsetzung der Mittel gemäß § 50 Abs. 1 LHO kann, nach Aufhebung der qualifizierten Sperre, entsprechend der Verteilung dieses Beschlusses (dem Inhalt und der Höhe nach) bei der Senatsverwaltung für Finanzen beantragt werden. Die Mittelbereitstellung für die Bezirke erfolgt im Wege der Basiskorrektur gemäß Nr. 9 AV zu § 26a LHO.

Zu 2. Unterbringung (LFU)

Das LFU verfügt derzeit über rund 39.000 Plätze, für die Mittel für die Sicherung des Weiterbetriebes von bestehenden Unterkünften, Vertragsverlängerungen und Instandsetzungsmaßnahmen benötigt werden. Die Ansätze der entsprechenden Titel in den Kapiteln 1171 und 1172 des Einzelplan 11 sind hierfür im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026 und 2027 nicht ausreichend veranschlagt worden. Dies ergab sich daraus, dass im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung und des damit verbundenen Eckwertebeschlusses des Berliner Senats vom 18.02.2025 nicht die für die in den Jahren 2024 und 2025 aus dem Kapitel 2931 für die Unterbringung der zusätzlichen Geflüchteten notwendigen Anmietungen von regulären Unterbringungen und Notunterbringungen benötigten Mittel und VE in den regulären Haushalt übergegangen sind, sondern weiterhin in den Jahren 2026 und 2027 unter der zentralen Vorsorge für Mehrbedarfe im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht im Kapitel 2931 veranschlagt wurden. Die beantragten Mittelbedarfe sind unabdingbar für die Finanzierung des Weiterbetriebes der bereits bestehenden und belegten Unterbringungsstrukturen (Bestandsobjekte) des LFU im Jahr 2026.

Zusätzlich hat die BIM GmbH noch eine Nachforderung für bisher noch nicht abgerechnete Betriebs- und Nebenkosten für die Geflüchtetenunterkünfte i. H. v. maximal 49,0 Mio. € für das Jahr 2019 geltend gemacht. Zu dem Umfang der Nachzahlungen befindet sich das LFU noch in Abstimmung mit der BIM GmbH. Die genaue Abrechnungssumme für noch nicht berechnete Kosten der BIM GmbH soll im 4. Quartal 2026 vorliegen. Die Mittel werden hier in ihrer prognostizierten Maximalhöhe beantragt, da die Entsperrung dieser Mittel durch den Hauptausschuss erfolgen muss und noch nicht absehbar ist, ob der Hauptausschuss in 2026 noch einmal tagen wird.

Im Rahmen der Entsperrungsvorlage vom 13.05.2026 sind bereits Mittel i. H. v. 186,5 Mio. € und ein VE-Ansatz i. H. v. 393,0 Mio. € entsperrt worden. Mit der Entsperrungsvorlage vom 24.06.2026 ist ein weiterer VE-Ansatz i. H. v. 190,0 Mio. € entsperrt worden. Mit dieser Vorlage wird nun die Entsperrung des restlichen Mittelbedarfs i. H. v. 182 Mio. € zzgl. der Nachforderung der BIM GmbH für noch nicht abgerechnete Betriebs- und Nebenkosten von bis zu 49,0 Mio. € beantragt, mithin insgesamt 231 Mio. €.

Bei einer Nicht-Entsperrung der hier beantragten Mittel können aktuell bestehende Verträge nicht bezahlt werden.

Zu 3. Soziale und medizinische Versorgung (LFU)

Die Durchsetzung der Screening-VO 2024/1356 zur Umsetzung des GEAS beinhaltet die vorläufige Gesundheitskontrolle und vorläufige Vulnerabilitätsprüfung innerhalb von 3 Tagen (vgl. zur Fristenberechnung Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine). Das Überprüfungsverfahren umfasst nicht mehr nur Asylsuchende, sondern ebenfalls die Gruppe der unerlaubt

aufhältigen Drittstaatsangehörigen und der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer, sofern diese Gruppen unerlaubt eingereist sind und nicht an der Außengrenze der EU oder in einem anderen Mitgliedstaat bereits gescreent wurden.

Der Mehrbedarf besteht für die gesetzlich verpflichtende Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in den Ankunftsstrukturen für die Versorgung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG sowie Art. 12 Abs. 4 EU-Screening-VO, soweit diese noch nicht über die Krankenhilfe (eGK) gemäß Rahmenvereinbarung nach § 264 SGB V über die ambulante und stationäre ärztliche Regelversorgung gewährleistet werden kann. Ein Mehrbedarf besteht auch für die Anpassung des bisherigen Infektionsschutzscreening an die Anforderungen des neuen Standorts TXL und der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Screening-VO. Hier soll die Überleitung in die Folgeprozesse (vorläufige Gesundheitskontrolle/Erstuntersuchung nach § 62 AsylG) für Asylsuchende gewährleistet werden.

Im Rahmen der Entsperrungsvorlage vom 13.05.2026 sind bereits Mittel i. H. v. 2,0 Mio. € entsperrt worden. Mit der Entsperrungsvorlage vom 24.06.2026 ist ein VE-Ansatz i. H. v. 0,9 Mio. € entsperrt worden. Hier wird nun die restliche Entsperrung des Mittelbedarfs i. H. v. 0,6 Mio. € vom Gesamtbedarf von 2,6 Mio. € beantragt.

Zu 4. Zentraler Service (LFU)

Für den Bereich Zentraler Service sind im Rahmen der Entsperrungsvorlage vom 13.05.2026 bereits Mittel i.H.v. 3,0 Mio. € und ein VE-Ansatz i. H. v. 4,5 Mio. € entsperrt worden. In der Vorlage vom 24.06.2026 sind weitere VE i. H. v. 4,5 Mio. € entsperrt worden. Hier wird nun die restliche Entsperrung des Mittelbedarfs i.H.v. 2,5 Mio. € vom Gesamtbedarf von 5,5 Mio. € beantragt. Diese Bedarfe bestehen hauptsächlich für die folgenden Bereiche:

a. IT-Dienstleistungen

Für die Inanspruchnahme der Leistungen diverser IT-Dienstleistern benötigt das LFU weitere Mittel. Hierbei geht es vor allem um einen Abschluss von Verträgen mit dem ITDZ für den Weiterbetrieb des Fachverfahren DiAs Berlin (Digitales Asylverfahren Berlin) für die Erstregistrierung Datenerfassung von Asylsuchenden und anderen IT-Verfahren.

b. Behindertenwerkstätten

Das gemäß einer Kooperationsvereinbarung von Behindertenwerkstätten in der Abteilung I des LFU eingesetzte Personal wird für die Unterstützung bei der Archivierung von Vorgängen weiterhin benötigt und wird darüber hinaus gerade im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Akte im LFU und den damit verbunden sehr umfangreichen Scanarbeiten von Schriftstücken einen unverzichtbaren Beitrag zur Optimierung der Arbeitsprozesse leisten.

Die 16 Beschäftigten der Betriebsintegrierten Gruppen (BIG-Teams) bzw. auf den ausgelagerten Arbeitsplätzen der Werkstatt LWB stellen trotz der im geringen Ausmaß erwarteten Mehrausgaben eine sehr kostengünstige Alternative zum Bestandspersonal dar.

c. Personaldienstleister

Der Einsatz von aktuell insgesamt 35 Zeitarbeitskräften im LFU an den Standorten Ankunftszentrum Reinickendorf zur Besetzung des Infopoints für die Registrierung von Asylsuchenden im Schichtbetrieb und Darwinstraße für die Unterstützung im Bereich der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist notwendig, da bei Bestandsdienstkräften des Ref. I A nach aktuellen arbeitsvertraglichen und dienstvereinbarungsseitigen Grundlagen Arbeitszeitmodelle mit Schichtbetrieb nicht möglich sind. Mit dem Abschluss des laufenden Einstellungsverfahrens im Rahmen der GEAS-Umsetzung und der damit verbundenen sukzessiven Besetzung der vorgesehenen Stellen mit neuem Personal, dessen Arbeitsverträge die Wahrnehmung von Schichtarbeit ermöglichen, sowie bei gleichzeitigem Vorliegen der entsprechenden dienstvereinbarungsseitigen Rahmenbedingungen wird der Einsatz von Personaldienstleistungen schrittweise reduziert und mit fortschreitender Übernahme der Aufgaben durch das neu eingestellte Personal sukzessive abgebaut. Dadurch können die derzeit für das am Standort AkuZ Reinickendorf eingesetzte PDL-Personal anfallenden Kosten entsprechend reduziert und perspektivisch vollständig eingespart werden.

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung